



Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

www.ag.edu-schweiz.ch

Statuten der EDU Kanton Aargau

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I Name und Zweck

Art. 1 Name

Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Kanton Aargau.

Die EDU Kanton Aargau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und hat ihren Sitz am Postfach 2608, 5001 Aarau.

Art. 2 Zweck

Die EDU Kanton Aargau ist eine politische Partei.

Im Sinne der Verfassung setzt sich die EDU Kanton Aargau für eine staatliche Ordnung nach biblischen Wertmassstäben ein. Sie lässt sich von folgenden Prinzipien leiten:

- Denken, Reden und Handeln im Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf die Bibel als Gottes Wort,
- Wahrheitsgetreue, nicht kommerziell orientierte Information.

Die EDU Kanton Aargau gibt ein Parteiorgan heraus.

Das Parteiprogramm bildet die Grundlage der politischen Tätigkeiten der EDU Kanton Aargau.

II Mitgliedschaft und Freundeskreis

Art. 3 Einzelmitglieder

1. Einzelmitglied der EDU Kanton Aargau kann werden,

- wer das Parteiprogramm und die Statuten der EDU Kanton Aargau anerkennt,
- wer bereit ist, ihre Ziele zu unterstützen,
- wer in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht,
- wer mindestens 16-jährig ist,
- wer seinen Wohnsitz im Kanton Aargau hat,
- wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.
- Personen mit ausländischer Nationalität können Mitglied werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an den zuständigen Vorstand. Die Aufnahme gilt für alle Stufen der kantonalen Partei. Bei einem Wohnortwechsel überträgt sich die Mitgliedschaft auf die zuständige Sektion.

2. Freundeskreis

Nichtmitglieder, welche die EDU Kanton Aargau finanziell oder ideell unterstützen, zählen zum Freundeskreis.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kantonal-Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Bei einem Wohnortwechsel überträgt sich die Mitgliedschaft auf die zuständige Sektion oder auf die EDU Schweiz.

Art. 5 Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der EDU Kanton Aargau erlischt durch Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod oder Ausschluss.

2. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden allfälligen Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro rata temporis. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen, des Namens Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU). Alle Unterlagen und Dokumente müssen innert 14 Tagen der kantonalen Parteileitung übergeben werden.
3. Mitglieder, welche gegen die Interessen der Partei handeln, das Ansehen oder die Einheit der EDU Kanton Aargau schädigen, gegen die Statuten oder das Parteiprogramm verstossen, können durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nach Rücksprache mit dem Kantonalvorstand endgültig.

III Organisation und Aufgaben

Art. 6 Organe

Die EDU Kanton Aargau erfüllt ihre Aufgaben mit den nachstehend aufgeführten Organen:

- Mitgliederversammlung
- Kantonalvorstand
- Geschäftsleitung (falls vorhanden)
- Revisionsstelle

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt auf allen Stufen zwei Jahre. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Kantonalvorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei das neue Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers beendet. Demissionen müssen mindestens 60 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Kantonalvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8 Mitgliederversammlung (Parteitag)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Parteiorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU Kanton Aargau zusammen. Sie wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidenten,
- Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung der kantonalen Statuten und des Parteiprogramms,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei sowie die Verwendung der Vermögenswerte und der Adressdatei.

Art. 9 Delegiertenversammlung

Wurde vom Kantonalvorstand gestrichen (Strukturen nicht vorhanden)

Art. 10 Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus:

- der Geschäftsleitung (falls vorhanden)
- je einem gewählten Mitglied oder Ersatzmitglied aller Vorstände der Bezirks- bzw. Regionalparteien
- weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst. Er wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Er hat folgende Aufgaben:

- politische Vorarbeit für die kantonale Politik,
- Aufnahme von Bezirks- bzw. Regionalparteien und Genehmigung ihrer Statuten,
- Aufnahme von Einzelmitgliedern, wo keine Bezirkspartei/Regionalpartei oder Ortspartei besteht,
- Genehmigung von Kandidaturen für kantonale Wahlen,
- Wahl eines Mitglieds und Ersatzmitglieds aus seiner Mitte in den Bundesvorstand der EDU Schweiz,
- Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen und Kommissionen,

- Organisation von kantonalen Veranstaltungen, Anlässen und politischen Aktionen,
- Beschlussfassung über die Verwendung der Fraktionsbeiträge der Grossratsfraktion,
- alle Tätigkeiten und Entscheide, die nicht einem andern Parteiorgan zugewiesen sind.

Art. 11 Geschäftsleitung (wird nach Bedarf und Struktur eingeführt)

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und evtl. weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte,
- politische Stellungnahmen nach aussen,
- Vertretung der EDU Kanton Aargau in der Öffentlichkeit,
- Koordination zwischen den Bezirks- bzw. Regionalparteien und Ortsparteien
- Einberufen von Kantonalvorstand und Mitgliederversammlung,
- Erstellung von Pflichtenheften und Anstellungsverträgen.

Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem Mitglied aus der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.

Die Geschäftsleitung verfügt über eine Finanzkompetenz von 5'000 Franken im Einzelfall oder 1'000 Franken bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

Bei fehlender Geschäftsleitung zeichnet der Präsident mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu zweien bei wichtigen politischen Entscheiden und Briefen.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

IV Verfahrensregeln

Art. 13 Protokollführung

Von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen aller Organe wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird am folgenden analogen Anlass zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 14 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Datum und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens 30 Tage im Voraus im Organ der EDU Kanton Aargau schriftlich angekündigt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden in schriftlicher Form mit den entsprechenden Informationen versandt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Kantonalvorstand wie auch von einem Fünftel der kantonalen Mitglieder verlangt werden, wobei diese in der Einladung (Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

Art. 15 Einladungen zu Sitzungen

Sitzungen des Kantonalvorstandes werden ordentlicherweise, das heisst gemäss Jahresprogramm, mindestens 5 Tage im Voraus mit Traktandenliste schriftlich einberufen.

Sie können ebenfalls von zwei Dritteln der Mitglieder vom Kantonalvorstand verlangt werden, wobei diese in der Einladung namentlich aufzuführen sind.

Art. 16 Antragsrecht

Jedes EDU-Mitglied hat das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung der EDU Kanton Aargau. Anträge müssen mindestens 20 Tage im Voraus in schriftlicher Form beim Parteipräsidenten eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand befasst sich rasch möglichst mit dem Antrag und gibt seine Stellungnahme in schriftlicher Form bekannt.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen wird die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls ermittelt. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der sitzungsleitende Vizepräsident eine zweite Stimme (Stichentscheid).

Qualifizierte Quoren gelten für:

Statutenerlass und -änderung: zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten

Parteiauflösung: drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Hälfte der Stimmberechtigten + 1), anschliessend das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangt.

Art. 18 Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Kantonalvorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Personalunion auf der gleichen Stufe von zwei der folgenden Ämter ist nicht möglich: Präsident, Sekretär, Kassier und Kontrollstelle.

V Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Art. 19 Mittelbeschaffung

Die EDU Kanton Aargau finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden sowie allfällige Fraktionsbeiträge.

Art. 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21 Haftung, Vermögensaufteilung bei Auflösung

Die EDU Kanton Aargau haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung fällt ihr Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung der EDU Schweiz zu oder einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

VI Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 15. Juni 1991. Sie wurden von der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Ort: Bremgarten

Datum: 4. Mai 2011

Für die EDU Kanton Aargau:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Übergeordnete Bestimmungen
Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art 60 ff
Statuten der EDU Schweiz